

Verhafteten keinem Zwange, noch sonst einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Versicherung von seiner Person nothwendig macht.

IV. Hauptstück.

Von rechtlichen Beweisen.

§ 350.

Aus den durch das Verhör erhobenen Umständen soll der rechtliche Beweis hergestellt werden: Ob der Untersuchte der ihm zur Last gelegten Uebertretung schuldig oder nicht schuldig sei. Auch kann das Erhobene die Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich zu beweisen, unzureichend sein.

§ 351.

Der rechtliche Beweis der Schuld ist hergestellt, dafern der Untersuchte die Uebertretung begangen zu haben entweder gesteht, oder der begangenen Uebertretung überwiesen wird.

§ 352.

Wenn der Untersuchte,

- a) vor der Behörde,
- b) ohne Drohung oder Mittel,
- c) in einem Zustande, da er seiner Sinne mächtig ist,
- d) nicht mit einer bloßen Bejahung, sondern in einer deutlichen Aussage der Uebertretung geständig ist, so hat das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätigt werden kann.

§ 353.

Auch Umstände, welche die Uebertretung erschweren, sind für rechtlich erwiesen anzusehen, wann der Untersuchte dieselben in einem auf eben gesagte Art beschaffenen Geständnisse gegen sich selbst ausagt.

§ 354.

Gesteht der Untersuchte zwar die Uebertretung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umstände, so ist nur die erste für rechtlich bewiesen zu halten, in Ansehung der letzteren aber noch die Ueberweisung in einer der § 356 aufgezählten Beweisarten nothwendig.